

auch bei den Arbeitnehmern nicht mehr zum Abzug zugelassen, die von ihrem Arbeitgeber keinen eigenen Arbeitsraum zur Verfügung gestellt bekommen.

Aufwendungen für die Beschaffung von Fachbüchern und Fachzeitschriften können als Werbungskosten anerkannt werden, wenn die Bücher und Zeitschriften für die Berufsausübung erforderlich oder dienlich sind und sich die Ausgaben in dem für den Beruf des Steuerpflichtigen üblichen Rahmen halten. So sind bei Beamten die Beschaffung der üblichen Fachzeitschriften, üblichen Handausgaben und Erläuterungsbücher der Gesetze usw., auch der Entscheidungen der Obergerichte usw. als dienstlich notwendig und die Kosten demgemäß als Werbungskosten anzuerkennen. Dieser Gesichtspunkt ist für die Werbung des Buchhändlers von Bedeutung, um seine Kunden zur Beschaffung von Fachschriftum anzuregen.

Ausgaben bei Veranstaltungen der Berufsorganisation eines Arbeitnehmers z. B. bei Aufmärschen der Deutschen Arbeitsfront, bei Kameradschaftsabenden, bei Schulungs- und Fachschaftsversammlungen usw. sind nicht Werbungskosten, sondern zu versteuernde Kosten der Lebensführung. Anders liegt es bei Fortbildungsveranstaltungen von Berufsorganisationen, z. B. Kursen aller Art, fachwissenschaftlichen Tagungen, Freizeiten usw.

IX.

Bei Einkünften aus Hausbesitz sind Zinsvergütungsscheine, die auf Grund des Gebäudeinstandsetzungsgesetzes gegeben sind, wiederum mit 90% ihres Nennbetrages in Einnahme zu stellen. Die kommunale Umschuldungsanleihe, die der Hauseigentümer anstelle der am 1. Januar 1935 eingetretenen 25%igen Senkung der Gebäudeeinschuldungssteuer (Hauszinssteuer) erhalten hat, rechnet ebenfalls als Einkommen und ist mit 86% des Nennwertes anzusetzen. Soweit Aushändigung von Guthabenbescheinigungen der Finanzämter an Kreditinstitute beantragt ist, ist der von den Kreditinstituten gezahlte Betrag als Einnahme zu berücksichtigen. Bei Abtretung des Anspruchs auf Aushändigung der Umschuldungsanleihe zur Tilgung von Schulden gilt als Einnahme der Betrag, zu dem die Schulden getilgt sind. Zinsen aus der Umschuldungsanleihe sind Einnahmen aus Kapitalvermögen.

Die Gebäudeeinschuldungssteuer (Hauszinssteuer) kann in Höhe des tatsächlich entrichteten Betrages nach wie vor als Betriebsausgabe oder als Werbungskosten abgezogen werden.

Für Gebäudeinstandsetzungen und Ergänzungen sowie für Ersatzbeschaffungen werden wieder 10% Steuerermäßigung bzw. Steuerfreiheit gewährt. Die Instandsetzungen oder Ergänzungen müssen aber bis zum 30. April 1935 durchgeführt worden sein. Später ausgeführte Arbeiten sind nicht mehr steuerbegünstigt.

Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen, und zwar gilt dies ganz allgemein für die Veranlagung 1935, wird nur dann gewährt, wenn der Auftrag auf Lieferung des Ersatzgegenstandes vor dem 1. Januar 1935 erteilt worden und die Lieferung vor dem 1. Januar 1936 erfolgt ist.

X.

Kirchensteuern, d. h. Zahlungen an eine Religionsgesellschaft sind nur dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die Religionsgesellschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist und es sich bei den Zahlungen um Steuern, also nicht um freiwillige Leistungen handelt. Bei den Evangelischen Freikirchen ist stets im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt und die Beiträge zwangsläufig erhoben werden.

Versicherungsprämien, die an ausländische Versicherungsunternehmen gezahlt werden, sind nur dann im Rahmen des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG. als Sonderausgaben abzugsfähig, soweit es sich um Lebens-, Unfall- oder Haftpflichtversicherung handelt.

Kinderermäßigungen werden auch für volljährige Kinder gewährt, die auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen

Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es ist nicht erforderlich, daß diese volljährigen Kinder auch zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder unbefristet steuerpflichtig sind. Dagegen ist für minderjährige Kinder in der Regel notwendig, daß sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören, es sei denn, daß sie sich wegen ihrer Gesundheit oder zu Erziehungszwecken (Lehre, Schule, Studium) oder aus ähnlichen Gründen vorübergehend außerhalb des Haushalts im In- oder Ausland aufhalten.

Eine gleichartige Regelung gilt für minderjährige und volljährige Kinder (in dem obenerwähnten Umfang), deren Eltern dauernd getrennt leben oder geschieden sind. Grundsätzlich steht hier die Kinderermäßigung dem Ehegatten zu, zu dessen Haushalt die Kinder gehören. Bezahlt jedoch der andere Ehegatte Erziehung und Unterhalt der minderjährigen Kinder, so ist der Reichsfinanzminister damit einverstanden, daß bei Berechnung der Einkommensteuer dieses anderen Ehegatten nicht das volle Einkommen, sondern das um die Aufwendungen gefürzte Einkommen zugrunde gelegt wird. Entsprechendes gilt bei Unterhaltsleistungen für uneheliche minderjährige Kinder, die nicht zum Haushalt des Unterhaltsleistenden gehören.

Bei volljährigen Kindern, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben und sich in der Berufsausbildung befinden, steht die Kinderermäßigung ohne Rücksicht auf die Haushaltszugehörigkeit dem Steuerpflichtigen zu, auf dessen Kosten die Berufsausbildung erfolgt.

XI.

Als Generalklausel zur Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse mit dem Ziel einer Steuerermäßigung dient § 33 EStG. Zweck dieser Vorschrift ist es, der steuerlichen Gleichmäßigkeit und der sozialen Gerechtigkeit zu dienen und Härten zu mildern und zu beseitigen, die sich aus Aufwendungen der im § 33 bezeichneten Art ergeben. Hierzu sind im letzten Jahre bei der Lohnsteuer eingehende Erläuterungsbestimmungen ergangen, die auch auf die veranlagten Steuerpflichtigen entsprechend angewendet werden können. Hervorhebung verdient, daß der Unterhalt bedürftiger Angehöriger erst dann Steuerermäßigung rechtfertigt, wenn der Angehörige sein eigenes Vermögen für seinen Unterhalt eingesetzt hat, es sei denn, daß damit eine Besitzverschleuderung verbunden wäre oder daß es sich um Vermögen mit Erinnerungswert oder um Hausrat handelt. Der Unterhalt des Angehörigen muß ferner notwendig und angemessen sein. Ob das der Fall ist, richtet sich nicht nach bürgerlichem Recht, sondern es ist hier Auslegung nach Grundsätzen nationalsozialistischer Weltanschauung geboten, wobei zu berücksichtigen ist, daß Steuerermäßigungen für einzelne Steuerpflichtige stets der Volksgemeinschaft zur Last fallen.

XII.

Bei der Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen für 1935 sollten die Finanzämter in Anbetracht des Übergangs vom alten zum neuen Einkommensteuerrecht so verfahren, daß Nachzahlungen oder Erstattungen möglichst vermieden wurden. Für 1936 ist eine solche Übergangsmäßnahme nicht mehr erforderlich, sodas die Frage, ob die Vorauszahlungen zu erhöhen oder herabzusetzen sind, ausschließlich nach § 37 EStG. zu beurteilen ist, wonach folgendes gilt:

a) Die Vorauszahlungen können erhöht werden, wenn die Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterliegen, voraussichtlich um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 2000 Reichsmark, höher sein werden als die der letzten Veranlagung zugrunde gelegten Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben.

b) Die Vorauszahlungen können herabgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß seine Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterliegen, voraussichtlich um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 1000 Reichsmark, niedriger sein werden als die der letzten Veranlagung zugrunde gelegten Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben.